



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

zeichnete sei, vielleicht durch die Papiere und Effekten, welche sie mit sich führt, wie z. B. Reiselegitimationen, Urlaubspässe, Zeugnisse, sonstige Briefschaften, Waffen, Kleidung, Diebswerkzeuge, Kostbarkeiten u. s. w. oder durch ihre Begleitung, durch die Umstände, unter welchen sie betroffen wurde, oder durch andere Anzeigen bestärkt, oder ob sie etwa im Gegentheile dadurch entkräftet wird.

Wenn die Umstände es gestatten und nach Lage des Falles hievon eine entsprechende Aufklärung erwartet werden kann, so sind die in der Nähe befindlichen Personen, soferne gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen keine Bedenken obwalten, wenigstens nach der einstweiligen Festnahme der aufgegriffenen Person darüber zu befragen, ob sie dieselbe kennen und wer dieselbe ist, oder es ist in anderer geeigneter Weise der Wahrheit des Vorbringens dieser Person nachzuforschen, soviel dies ohne jedwede Verzögerung ihrer Vorgerichtstellung und ohne die Beeinträchtigung der Möglichkeit ihrer Verhaftung thunlich ist.

7.

Bei der Verhaftung muß der Verhaftsbefehl der festgenommenen Person vorgezeigt und wenn sie des Lesens unkundig ist, vorgelesen werden. Ist dies aus irgend einem Grunde nicht thunlich, hat z. B. der Polizeisoldat bei Verhaftung einer öffentlich ausgeschriebenen Person nur den entsprechenden